Philosophische Bibliothek

Immanuel Kant

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

Metaphysik der Sitten
Erster Teil

Meiner

IMMANUEL KANT

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

Metaphysik der Sitten
Erster Teil

Herausgegeben von
BERND LUDWIG

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 360

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über ‹http://portal.dnb.de› abrufbar.

ISBN: 978-3-7873-3568-8
ISBN eBook: 978-3-7873-3569-5

4., durchges. und verbesserte Auflage 2018

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 1986. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Druck: Strauss GmbH, Mörlenbach. Bindung: Litges & Dopf, Heppenheim. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Printed in Germany. *www.meiner.de*

INHALT

Vorbemerkung zur vierten Auflage XII
Einleitung. Von Bernd Ludwig XIII
I. Entstehungsgeschichte und unmittelbare Wirkung der Rechtslehre XIII
A. Entstehungsgeschichte der Rechtslehre XIV
B. Unmittelbare Wirkung der Rechtslehre XXIV
II. Zu dieser Ausgabe XXVI
A. Die Rechtslehre in der Kant-Forschung XXVI
B. These der Edition XXVIII
C. Die größeren Texteingriffe XXXI
D. Editionsprinzipien, Textgrundlage XXXVI

Anhang zur Einleitung. Von Werner Stark
›Hagen 21‹. Ein Kant-Autograph zur Greifswalder Rezension der Rechtslehre XLI

Literatur zur Rechtslehre XLVII
I. Ausgaben der Rechtslehre und des Anhanges ... XLVII
II. Quellen und Vorarbeiten XLVIII
III. Sekundärliteratur XLIX
A. Zeitgenössische Literatur XLIX
B. Spätere Veröffentlichungen LII

IMMANUEL KANT

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

Vorrede 5

Einleitung in die Metaphysik der Sitten 11
I. Von der Idee und der Notwendigkeit einer Metaphysik der Sitten 11

II. Von dem Verhältnis der Vermögen des menschlichen Gemüts zu den Sittengesetzen ... 15
III. Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten *(Philosophia practica universalis)* 19
IV. Von der Einteilung einer Metaphysik der Sitten 28

Einteilung der Metaphysik der Sitten überhaupt 31

Metaphysik der Sitten Erster Teil
Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

Einleitung in die Rechtslehre 37
§ A. Was die Rechtslehre sei? 37
§ B. Was ist Recht? 37
§ C. Allgemeines Prinzip des Rechts 39
§ D. Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden 40
§ E. Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden 40

Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre 42
Vom zweideutigen Recht *(Jus aequivocum)* 42
I. Die Billigkeit *(Aequitas)* 43
II. Das Notrecht *(Jus necessitatis)* 44

Einteilung der Rechtslehre 45
A. Allgemeine Einteilung der Rechtspflichten 45
B. Allgemeine Einteilung der Rechte 46

Das angeborene Recht ist nur ein einziges 47

Der Rechtslehre Erster Teil:
Das Privatrecht vom äußeren Mein und Dein überhaupt 51

Erstes Hauptstück: Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben 53

§ 1 53

<§ 2>, <§ 3>

§ 4. Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein 54

§ 5. Definition des Begriffs des äußeren Mein und Dein 55

§ 6. Deduktion des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes (prosessio noumenon) 56

§ 7. Anwendung des Prinzips der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung 59

§ 8. Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande möglich 63

§ 9. Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statthaben 64

Zweites Hauptstück: Von der Art etwas Äußeres zu erwerben 67

§ 10. Allgemeines Prinzip der äußeren Erwerbung 67

Erster Abschnitt: Vom Sachenrecht 68

§ 11. Was ist ein Sachenrecht? 68

§ 12. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein ... 70

§ 13. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, und der Grund der Möglichkeit diese Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt 71

§ 14. Der rechtliche Akt dieser Erwerbung ist Bemächtigung (occupatio) 72
<§ *15*>
§ 16 <§ *17*>. Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung 73
§ 17 <§ *16*>. Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremtorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden 77
Zweiter Abschnitt: Vom persönlichen Recht 78
§ 18 78
§ 19 79
§ 20 81
§ 21 82
§ 21 a <§ *31*>. Dogmatische Einteilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen 84
I. Was ist Geld? 87
II. Was ist ein Buch? 90
Der Büchernachdruck ist von Rechts wegen verboten 91
Dritter Abschnitt: Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht 92
§ 22 92
§ 23 93
Des Rechts der häuslichen Gesellschaft erster Titel: Das Eherecht 93
§ 24 93
§ 25 94
§ 26 95
§ 27 96
Des Rechts der häuslichen Gesellschaft zweiter Titel: Das Elternrecht 97
§ 28 97
§ 29 99

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft dritter Titel: Das Hausherren-Recht 100

§ 30 100

<§ 31>

Episodischer Abschnitt: Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür 102

§ 32 102

§ 33. Die Erwerbungsart durch Ersitzung 102

§ 34. Die Beerbung *(Acquisitio hereditatis)* 104

§ 35. Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode *(Bona fama defuncti)* 106

Drittes Hauptstück: Von der subjektiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit 109

§ 36 109

§ 37. Von dem Schenkungsvertrag 110

§ 38. Vom Leihvertrag 111

§ 39. Von der Wiedererlangung (Rückbemächtigung) des Verlorenen *(vindicatio)* 113

§ 40 Von der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung *(Cautio iuratoria)* 117

Der Rechtslehre Zweiter Teil: Das öffentliche Recht 121

Übergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt 123

§ 41 123

§ 42 124

§ 43 <§ 44> 126

§ 44 <§ 43> 127

Des öffentlichen Rechts Erster Abschnitt:
Das Staatsrecht 129
§ 45 129
§ 46 <§ *48*> 129
§ 47 <§ *46*> 130
§ 48 <§ *49*> 132
§ 49 <§ *49*> 133
§ 50 <§ *47*> 134
§ 51 135
§ 52 137
Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins 140
A 140
B 146
C 148
D 151
E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht 154
F. Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande 162

Des öffentlichen Rechts Zweiter Abschnitt:
Das Völkerrecht 164
§ 53 164
§ 54 165
§ 55 165
§ 56 167
§ 57 168
§ 58 169
§ 59 171
§ 60 171
§ 61 172

Des öffentlichen Rechts Dritter Abschnitt:
Das Weltbürgerrecht 174
§ 62 174
Beschluß 176

Erläuternde Anmerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre

Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre 181

1. Logische Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten Rechtsbegriffe 182
2. Rechtfertigung des Begriffs von einem auf dingliche Art persönlichen Recht 183
3. Beispiele 184
4. Über die Verwechslung des dinglichen mit dem persönlichen Rechte 187
5. Zusatz zur Erörterung der Begriffe des Strafrechts 188
6. Vom Recht der Ersitzung 190
7. Von der Beerbung 192
8. Von den Rechten des Staates in Ansehung ewiger Stiftungen für seine Untertanen 193

Beschluß 198

Beilage. Aus der 1. Auflage (1797) in den neuen Text nicht übernommene Textstücke 201

Anmerkungen des Herausgebers 207

Personenregister 215

Sachregister 216

Register rechtlich einschlägiger lateinischer Fachtermini 223

VORBEMERKUNG ZUR VIERTEN AUFLAGE

In Einleitung, Kant-Text und Anmerkungen wurden einige kleine Fehler korrigiert. Zwei neue Konjekturen wurden auf S. 33 und 62 eingetragen: Ich danke Nico Müller (Bern) und Anna Ferstl (Bayreuth) für die Hinweise.

Im Literaturverzeichnis wurden nur einige neuere Monographien und Sammelwerke zusätzlich aufgenommen (die auch die neuere Literatur dokumentieren). Angesichts der allgemeinen Verfügbarkeit jeweils aktueller bibliographischer Informationen in elektronischen Medien ist eine umfassende Bibliographie in Papierform inzwischen ein Anachronismus.

Göttingen im Juli 2018 Bernd Ludwig

EINLEITUNG

I. Entstehungsgeschichte und unmittelbare Wirkung der Rechtslehre[1]

»Daß der, welcher an einen Boden, der nicht schon vorher der Seine war, Fleiß verwendet, seine Mühe und Arbeit gegen den ersteren verloren hat, ist für sich selbst so klar, daß man jene alte und noch weit und breit herrschende Meinung schwerlich einer anderen Ursache zuschreiben kann als der insgeheim obwaltenden Täuschung, Sachen zu personifizieren, gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne« (Rechtslehre § 17, S. 75; VI 269).[2] Die »alte und noch weit und breit herrschende Meinung«, daß Arbeit einen Eigentumstitel stiftet, hatte Kant vormals offensichtlich noch selbst geteilt: »In so fern ich aber ausschließungsweise mir etwas zueignen will so werde ich des andern Willen wenigstens nicht gegen den meinigen oder nicht seine That wieder die Meinige voraussetzen Ich werde die Handlungen ausüben die das mein bezeichnen den Baum abhauen ihn zimmern etc. Der Andere Mensch sagt mir

[1] Dieser Abschnitt ist an den gleichnamigen Teilen der Vorländerschen Einleitungen in den Bänden 41 und 42 der Philosophischen Bibliothek (KpV, MdS) orientiert.

[2] Kantische Schriften werden fortan nach »Kants gesammelte(n) Schriften, hg. v. d. (königlich-preußischen/deutschen/göttinger) Akademie der Wissenschaften«, Berlin 1900f. (= »Akademie-Ausgabe«, »AA«) in folgender Notation gegeben: auf die Bandnummer (römische Ziffern) folgt die Seitenzahl (arabische Ziffern) und gegebenenfalls, mit Komma abgetrennt, die Zeilenangabe. Seitenangaben ohne römische Bandnummer sowie Paragraphenangaben beziehen sich auf die vorliegende Ausgabe. Zitate aus der »Kritik der reinen Vernunft« werden wie üblich nach erster (»A«) und zweiter (»B«) Auflage gegeben. Briefe von oder an Kant sind in der Regel nur über Adressaten bzw. Schreiber und Datum ausgewiesen und nach dem Text der Akademie-Ausgabe – sofern sie dort zu finden sind – abgedruckt.

das ist Mein, denn es gehört durch die Handlungen seiner Willkür gleichsam zu seinem Selbst.« (XX 066f.).

Die Anmerkung des § 17 der Rechtslehre von 1797 ist – neben der Kritik einer (über Rousseau) von Locke kommenden Theorie der Eigentumsbegründung durch Arbeit – Selbstkritik. Bezüglich der Eigentumsfrage hat Kant zwischen der ersten uns überlieferten Äußerung (obiges Zitat aus den »Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl vom Schönen und Erhabenen«) und der Formulierung seiner 30 Jahre später vorgestellten Theorie in der Rechtslehre eine grundlegende Revision vollzogen.

Nicht nur diese, sondern auch seine Abkehr von einer – durch Shaftesbury inspirierten – »moral-sense«-Philosophie (in den »Untersuchungen über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral«) hin zu der heute mit dem Namen Kants untrennbar verbundenen Lehre von der praktischen Vernunft (vgl. die diesbezügliche ›Selbstkritik‹ S. 19,33; VI 221,19)[3] geben uns Hinweise auf die Wandlungen der Kantischen Moralphilosophie von 1764 bis zum Erscheinen der »Metaphysik der Sitten« am Ende des Jahrhunderts, obgleich ein solches Werk zur Zeit der »Bemerkungen« bereits in Arbeit gewesen sein muß: 1765 erfahren wir von Kant (Brief an Lambert, 31. 12. 1765), daß die »Metaphysischen Anfangsgründe der praktischen Weltweisheit« schon »fertig« vor ihm liegen. Doch das Publikum wird erst 20 Jahre später überhaupt ein Werk ausschließlich moralphilosophischen Inhalts – des dann schon »kritischen Philosophen« – in den Händen halten und sich auch dann noch weitere zehn Jahre gedulden müssen, bis »Metaphysische Anfangsgründe« der Sittenlehre – die »Metaphysik der Sitten« – erscheinen.

A. Entstehungsgeschichte der Rechtslehre

Offensichtlich gibt es schon in der Zwischenzeit bei Kant Phasen publizistischer Vorhaben bezüglich moralphilosophischer Fragen:

[3] Vgl. die Entwicklung bez. der angeschnittenen Problematik von KrV A 15 über B 29 zu MdS S. 19,30.

»... ich arbeite ietzt an einer Metaphysik der Sitten wo ich mir einbilde die augenscheinlichen und fruchtbaren Grundsätze imgleichen die Methode angeben zu können, wornach die zwar sehr gangbare aber mehrentheils doch fruchtlose Bemühungen in dieser Art der Erkentnis eingerichtet werden müssen wenn sie einmal Nutzen schaffen sollen. Ich hoffe in diesem Jahre damit fertig zu werden wofern meine stets wandelbare Gesundheit mir daran nicht hinderlich ist«, heißt es in einem Brief an Herder vom 9. Mai 1768, und wir können etwas über den Inhalt der geplanten Schrift erahnen: In diese Zeit fällt die Rousseau-Rezeption Kants[4].

Nach der Arbeit an seiner Dissertation (etwa März bis August 1770)[5] geht Kant, wie er am 2. September 1770 an Lambert nach Berlin schreibt, daran, seine »Untersuchungen über die reine moralische Weltweisheit, in der keine empirische prinzipien anzutreffen sind u. gleichsam die Metaphysic der Sitten in Ordnung zu bringen u. auszufertigen, Sie wird in vielen Stücken den wichtigsten Absichten bey der veränderten Form der Metaphysick den Weg bähnen, und scheinet mir überdem bey denen zur Zeit noch so schlecht entschiedenen principien der practischen Wissenschaften ebenso nöthig zu sein.« Auf dieses geplante Werk, welches von dem drei Jahre vorher konzipierten offensichtlich in prinzipiellen Punkten abweichen sollte[6], bezieht sich auch Lamberts Kollege Sulzer: »Ich wünschte wol von Ihnen zu erfahren, ob wir Hoffnung haben können ihr Werk über die Metaphysik der Moral bald zu sehen. Dieses Werk ist bey der noch so wankenden Theorie der Moral höchst wichtig.« (8. 12. 1770).

Im darauffolgenden Jahr ist Kant »damit beschäftigt, ein Werk, welches unter dem Titel: Die Grentzen der Sinnlichkeit und der Vernunft das Verhältnis der vor die Sinnenwelt bestimmten Grundbegriffe und Gesetze zusammt dem Entwurfe dessen, was die Natur der Geschmackslehre, Metaphysick u. Moral

[4] Vgl. K. Reich: Rousseau und Kant, Tübingen 1936 S. 6.

[5] Datierungen werden, wenn die Quellen nicht explizit angegeben sind, dem Anmerkungsapparat der AA entnommen.

[6] Vgl. die bei Reich (s. o. Anm. 4) zusammengestellten Kantischen Bemerkungen zur Moral mit der Behauptung, daß in der Moral »keine empirischen Prinzipien anzutreffen« sind.

ausmacht enthalten soll etwas ausführlich auszuarbeiten.« (an Herz, 7. 6. 1771). Dieses soll zwei Teile umfassen: »Der erste enthielt in zwey Abschnitten: 1. die phaenomologie überhaupt. 2. Die Metaphysik, und zwar nur nach ihrer Natur u. Methode. Die zweyte ebenfals in zwey Abschnitten 1. Allgemeine Principien des Gefühls des Geschmacks und der sinnlichen Begierde. 2. Die erste Gründe der Sittlichkeit. Indem ich den theoretischen Theil in seinem gantzen Umfange und mit den wechselseitigen Beziehungen aller Theile durchdachte, so bemerkte ich: daß mir noch etwas Wesentliches mangele ...« (an Herz 21. 2. 1772). Die angedeuteten Probleme mit dem theoretischen Teil (deren Lösung erst die »Kritik der reinen Vernunft« 1781 liefern wird) lassen das Werk nicht über die Planungsphase hinauskommen.

Gegen Ende des Jahres 1773 finden wir wiederum ein neues Konzept, welches die Sittenlehre in Aussicht stellt: »Ich werde froh seyn wenn ich meine Transcendentalphilosophie werde zu Ende gebracht haben welche eigentlich eine Critik der reinen Vernunft ist alsdenn gehe ich zur Metaphysik die nur zwey Theile hat: die Metaphysik der Natur und die Metaph. der Sitten wovon ich die letztere zuerst herausgeben werde und mich darauf zum voraus freue.« (an Herz, Ende 1773). Wir sehen aber die Moralphilosophie dann – zumindest im Brief an Herz vom 24. November 1776 – ganz aus dem Kantischen Arbeitsplan verschwinden: es ist nur noch die Rede von »eine(r) Critik, eine(r) Disziplin, ein(em) Kanon und eine(r) Architektonik der reinen Vernunft, mithin eine(r) förmliche(n) Wissenschaft, zu der man von denenienigen, die schon vorhanden sind, nichts brauchen kan und die zu ihrer Grundlegung sogar ganz eigener technischer Ausdrücke bedarf. Mit dieser Arbeit denke ich vor Ostern nicht fertig zu werden, sondern dazu einen Theil des nächsten Sommers zu verwenden, so viel meine unaufhörlich unterbrochene Gesundheit mir zu arbeiten vergönnen wird ...«. Und in der Tat, am 20. August 1777 schreibt Kant (wiederum an Herz): »Allen Ausfertigungen dieser Arbeiten liegt indessen das, was ich die Critik der reinen Vernunft nenne, als ein Stein im Wege, mit dessen Wegschaffung ich ietzt allein beschäftigt bin, und diesen Winter damit vollig fertig zu werden hoffe.«

Auch in den vier Jahren, die noch bis zum Erscheinen der genannten Schrift vergehen, finden wir keine direkten Hinweise mehr auf Arbeit an der Moralphilosophie. Doch kurz darauf (11. 1. 1782) weiß Hamann[7] an Hartknoch, den Verleger der KrV, zu vermelden: »Kant arbeitet an der Metaphysik der Sitten – für weßen Verlag weiß ich nicht«, und noch am 16. August des folgenden Jahres teilt Kant (eine Rezension von »Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre« hat er im »Räsonierenden Bücherverzeichnis« Königsberg 1783 N° 7 inzwischen veröffentlicht) Moses Mendelssohn mit, daß er diesen Winter »den ersten Theil meiner Moral, wo nicht vollig, doch meist zu Stande bringen« werde. Aber dazu sollte es erst über einen Umweg kommen. Eine Erwiderung auf Garves – zur Michaelis-Messe 1783 erschienene – »Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Ciceros Buch von den Pflichten« scheint die Arbeit zunächst zwar bloß zu unterbrechen, gibt ihr dann doch letztlich eine neue Wendung: Kant »arbeitet scharf an der Vollendung seines Systems. Die Antikritik über Garvens Cicero hat sich in ein Prodromum der Moral verwandelt«, berichtet Hamann an Herder am 2. Mai 1784.

Am 19. September ist es dann soweit: »Kant hat das Manuskript seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten abgeschickt« (Hamann an Scheffner). Die erste eigenständige moralphilosophische Schrift geht in Druck. Das Erscheinen verzögert sich jedoch (weil der Drucker Grunert in Halle, Kant »sowol mit den Proleg. als mit der Metaph. der Sitten lange aufgehalten hat«, wie der Verleger Hartknoch Kant am 8. Oktober 1785 mitteilt) bis Anfang März des folgenden Jahres.

Unterdessen hat Kant die »metaphysische(n) Anfangsgründe der Naturwissenschaft in diesem Sommer fertig gemacht« und will »ungesäumt zur völligen Ausarbeitung der Metaphysik der Sitten« schreiten (an Schütz, 13. 9. 1785).

Am 11. Oktober des Jahres erhält er dann aber – mit einem Begleitschreiben Hufelands – dessen »Versuch über den Grundsatz

[7] J. G. Hamann: Briefwechsel, hg. von A. Henkel, Wiesbaden/Frankfurt 1959f.

des Naturrechts, nebst einem Anhange« (Leipzig 1785) zugesandt, und schon am 13. November wiederholt Schütz seine »Bitte, bald nach dem Anfange des künftigen Jahres eine Recension von D. Hufeland's v. Grundsatz des Rechts der Natur zu übersenden.« Dem leistet Kant Folge, und am 18. April 1786 erscheint in der Allgemeinen Literatur Zeitung (ALZ) die »Rezension von Gottlieb Hufeland's Versuch über das Naturrecht«, die erste Kantische Veröffentlichung, welche explizit das Recht zum Thema hat.

Doch die, welche nun (wie Jenisch, 14. 5. 1787) »mit Sehnsucht« der Metaphysik der Sitten entgegensehen, müssen sich wiederum gedulden. Zunächst wird das Publikum nur die 2. Auflage der »Kritik der reinen Vernunft« in den Händen haben[8] (Mai 1787), in welcher – der Anzeige in der ALZ vom 21. November 1786 gemäß – zu »der in der ersten Auflage enthaltenen Kritik der reinen spekulativen Vernunft in der zweyten noch eine Kritik der reinen praktischen Vernunft hinzukommen« sollte. Diese zweite Kritik aber erscheint separat, allerdings erst Ende des Jahres, und Kant faßt ein anderes Projekt ins Auge: Er wird noch sein »critisches Geschäft schließen» – d.i., sich der »Critik des Geschmacks« unmittelbar zuwenden –, um erst darauf »zum dogmatischen fortzuschreiten« (an Jakob 11. September[?] 1787).

Doch die »Ausarbeitung eines Systems der Metaphysik, der Natur sowohl als der Sitten, jenen critischen Forderungen gemäß« (an Herz, 26. 5. 1789) bleibt auf der Tagesordnung, und ein Jahr nach dem Erscheinen der dritten Kritik (zur Ostermesse 1790) erwartet man mit Spannung das offensichtlich schon angekündigte Werk. Kiesewetter kann am 14. Juni 1791 aus Berlin mitteilen: »Daß ihre Moral diese Messe nicht erschienen ist, hat viel Aufsehen gemacht, weil man sie sicher erwartete.« Auch Jakob hört, daß Kant »das Publikum mit einer Moral u. Naturrecht beschenken« will (10. 5. 1791). Er hat dieses Gerücht bei Kiesewetter aufgeschnappt (vgl. XI 263,18f.). Dieser scheint auch in Berlin die Erwartungen geschürt zu haben, zumal er anläßlich seines

[8] Vgl. KrV B XLIII.

Aufenthaltes bei Kant im Herbst 1790 Zeuge von dessen Arbeit an einer »Moral« und somit glaubwürdiger Informant gewesen ist. Zumindest im nächsten Jahr ist die Arbeit an der Sittenlehre schon vorangekommen: Am 21. Dezember 1792 teilt Kant Erhard im Zusammenhang einiger Erläuterungen zu E. F. Klein's Kriminalrecht mit: »Sie (s. c. zwei Sätze, die Erhard in einem Brief an Kant erwähnte, B. L.) gehören zu dem Titel von den Pflichten gegen sich selbst (vgl. TL, §§ 1–22, B. L.), welche in meiner unter Händen habenden Metaphysik der Sitten, besonders, und auf andere Art als wohl sonst geschehen, bearbeitet werden wird.« Nicht nur Erhard, auch Fichte weiß von einer unmittelbar bevorstehenden Fertigstellung des Werkes (an Bartholdy, 18. 9. 1793) und verbreitet dies in Berlin. Doch auch er muß ihm noch am 17. [?] Juni 1794 »mit Sehnsucht« entgegensehen.

Sicherlich gab – außer den brieflichen Versicherungen Kants und dem Erscheinen der »Gemeinspruch«-Schrift im Septemberheft 1793 der »Berlinischen Monatsschrift« – auch die im Wintersemester 1793/4 nach fünf Jahren Pause[9] erstmals wieder gehaltene Vorlesung über Moralphilosophie – mit dem Untertitel »Metaphysik der Sitten« (vgl. Nachschrift Vigilantius XXVII 477 ff.) – Anlaß zu Spekulationen über eine baldige Herausgabe der Sittenlehre. Hinzu kam die Einrichtung eines Examinatoriums (Samstag 7–8 Uhr) zum selben Thema. Überdies wollte Kant seine akademische Lehrtätigkeit mit dem Semester schließen, um seine Werke zum Abschluß zu bringen[10].

Ausnahmsweise haben wir für die Gründe der Verzögerung im Jahre 1794 einen direkten Anhaltspunkt. Friedrich Schiller weiß in einem Brief vom 26. Oktober des Jahres an Erhard[11] zu berichten: »Die Ableitung des Eigentumsrechts ist jetzt ein Punkt, der sehr viele denkende Köpfe beschäftigt, und von Kanten selbst höre ich, sollen wir in seiner Metaphysik der Sitten etwas darüber zu erwarten haben. Zugleich höre ich aber, daß er mit seinen

[9] Vgl. E. Arnoldt: Ges. Schriften Bd. V, Berlin 1909, S. 335.

[10] So A. Warda: Wann hörte Kant zu lesen auf, Altpr. Monatsschrift Bd. 41, S. 131 f.

[11] Schillers Werke, Weimar 1943 f., Bd. 27.

Ideen darüber nicht mehr zufrieden sei, und deswegen die Herausgabe vor der Hand unterlassen habe.« Und in der Tat, schauen wir die Nachschrift Vigilantius (XXVII 479f.) durch, so finden wir dort noch nichts, was des Namens einer solchen Ableitung würdig wäre[12]. Schon die »Gemeinspruch«-Schrift blendete dieses Problem durchgängig aus, so daß Kant – im Wissen um dieses Desiderat – sich erneut an die Arbeit machen mußte.[13]

Doch damit geht es langsam voran: Dem Verleger der »Kritik der Urteilskraft«, De la Garde, schildert er am 24. November 1794 zwei »Hindernisse« seiner Arbeit, »deren eine ist, daß in meinem ziemlich hohen Alter meine schriftstellerische Arbeit nur langsam und mit vielen durch Indisposition verursachten Unterbrechungen fortrückt, so, daß ich für die Vollendung derselben keinen Termin (wenigstens jetzt nicht) sicher bestimmen kann: die andere, daß, da mein Thema eigentlich Metaphysik in der weitesten Bedeutung ist und, als solche, Theologie, Moral (mit ihr also Religion) imgleichen Naturrecht (und mit ihm Staats- und Völkerrecht), obzwar nur nach dem, was blos die Vernunft von ihnen zu sagen hat, befaßt, auf welcher aber jetzt die Hand der Censur schweer liegt, man nicht sicher ist, ob nicht die ganze Arbeit, die man in einem dieser Fächer übernehmen möchte, durch einen Strich des Censors vereitelt werden dürfte.« – Der »Strich des Censors« hatte das zweite Stück der Kantischen »Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft« im Juni 1792 vorläufig aus dem Verkehr gezogen (vgl. Vorrede zum »Streit der Fakultäten« von 1798).

Aber das sollte Kant nicht entmutigen: »Wenn nur der Friede[14],

[12] Es sei denn, man wollte XXVII 596,22f. dafür nehmen.

[13] Die unverhältnismäßig vielen Versuche zum Privatrecht in XXIII mögen ein Hinweis darauf sein, obgleich ihre große Zahl auch auf Zufällen der Überlieferung beruhen kann.

[14] Der Friede, den Kant hier herbeisehnt, wird 1795 geschlossen: Preußen zieht sich im Sonderfrieden zu Basel aus dem ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich (in den es 1793 eingetreten ist) zurück. Schon im Brief an Kant vom 23. November 1793 gibt Kiesewetter der Hoffnung Ausdruck, daß die Entlastung der Regierung von der außenpolitischen Bürde jenes Krieges zur Lockerung der Zensur führen wird, da nach seinem Wissen entsprechende »Kabinettsordres« schon »im Pulte« liegen.

welcher nahe zu seyn scheint, eingetreten seyn wird, so werden hoffentlich noch bestimmtere Verordnungen die Schranken, in denen sich der Autor zu halten hat, genauer vorzeichnen: so, daß er in dem, was ihm noch frey gelassen wird, sich für gesichert halten kann. – Bis dahin, Werther Freund, werden Sie sich also gedulden: indessen daß ich meine Arbeiten in guter Erwartung fortsetze.« (24. 11. 1794). Daß damit nicht nur die Sittenlehre gemeint ist, entnehmen wir einem Brief an Stäudlin (4. 12. 1794): eine »Abhandlung unter dem Titel ›Der Streit der Fakultäten‹ ... (ist) schon seit einiger Zeit fertig«. Die Veröffentlichung dieses religionsphilosophischen Werkes (welches den ersten Abschnitt der 1798 erscheinenden Schrift gleichen Namens abgeben wird) mag wohl nicht zuletzt deshalb Aufschub erfahren haben, »weil, da Staats- und Religionsmaterien jetzt einer gewissen Handelssperre unterworfen sind, es aber ausser diesen kaum noch, wenigstens in diesem Zeitpunkt, andere die große Lesewelt interessierende Artikel giebt, man diesen Wetterwechsel noch eine Zeitlang beobachten muß, um sich klüglich in die Zeit zu schicken« (an Schiller, 30. 3. 1795). Dennoch erscheint während der Michaelismesse 1795 die durchaus politische Schrift »Zum ewigen Frieden«.

Von der Sittenlehre hören wir erst wieder etwas im darauffolgenden Jahr: ihr erster Teil, die Rechtslehre, soll im Oktober 1796 (ebenfalls zur Michaelismesse) erscheinen, wie in Königsberg angekündigt wird[15]. Doch ist dieses sicher auszuschließen, denn Kant schreibt am 19. November 1796 an Konrad Stang von »... meinen Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, die ich schon vor Wochen in Druck gegeben und die etwa um Weihnachten herauskommen werden, ...«.[16] Dies stimmt damit überein, daß noch im Dezember Hahnrieder in Berlin und Jakob in Halle (Briefe vom 3. und 7. 12. 1796) mit »Ungeduld« und »Sehnsucht« auf das Werk warten und Erhard es am 16. Januar des

[15] Gemäß A. Warda; vgl. Anm. 10.

[16] Dieser Brief ist nicht in der AA zu finden, sondern im Katalog der Ausstellung »Immanuel Kant« des Gutenberg-Museums Mainz vom 12. 3.–10. 4. 1974; Ausstellung und Katalog: G. Richter, UB Mainz 1974 S. 59f.

nächsten Jahres in Nürnberg immer noch nicht erhalten hat. Doch zumindest Bouterwek in Göttingen muß in dieser Zeit eines der ersten Exemplare in den Händen gehabt haben, denn am 18. Februar erscheint seine[17] Rezension in den »Göttingschen Anzeigen von gelehrten Sachen« N° 28; und in der Tat: Donnerstag den 19. Januar findet sich in der Beilage zum 6. Stück der »Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen« die Nachricht, daß die Kantischen »Metaphysische(n) Anfangsgründe der Rechtslehre bei Nicolovius« in Königsberg herausgekommen sind. Da das Buch in »Leipzig bei C. F. Solbrig«[18] gedruckt wurde, ist zu vermuten, daß es außerhalb Königsbergs schon früher zu haben war. Zumindest in Berlin ist es am Ende des Monats schon vielgelesen: De la Garde kann am 28. Januar 1797 von dort an Scheffner[19] schreiben: »Kants neues Werk macht hier außerordentliche Sensation und ich vermuthe, dass gewisse paradoxe Rechtssäzze scharf bestritten werden dörften.« Wir können folglich festhalten, daß die Druckschrift zwischen Anfang und Mitte Januar 1797 an die Öffentlichkeit gekommen ist. – Ein halbes Jahr später, am 28. August, wird – gleichfalls in den »Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen« – die Tugendlehre als erschienen angezeigt, an welcher Kant – wie der Brief Jakobs (vom 7. 12. 1796) an den Autor verrät – schon im Dezember des Vorjahres gearbeitet hat und die schon zur Ostermesse 1797 (vgl. Brief von Reuß, 21. 4. 1797 und das »Bruchstück« vom 29. 7. 1797, XII 187) gedruckt vorliegen sollte.

Den »Anhang erläuternder Bemerkungen« hatte schon am 5. Juni 1797 die »Oberdeutsche allgemeine Literaturzeitung« (Salz-

[17] Neben dem Fichte-Brief vom 1. Januar 1798 gibt auch das Verzeichnis von O. Fambach: »Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836, nach dem mit Beischriften des David Reuß versehenen Exemplar der Universität Tübingen«, UB Tübingen 1976, auf S. 211 Bouterwek als Verfasser der Rezension an. Dieser war ab 1793 Dr. phil. h. c. in Helmstedt und ab 1797 a. o. Professor der Philosophie in Göttingen.

[18] Dieser Hinweis findet sich S. 235 am Ende des »Beschluß« im Druck der 1. Auflage, s. u. S. 178.

[19] Briefe von und an Scheffner, hg. von A. Warda, München/Leipzig 1918f. Bd. 2.

burg, S. 1067) »laut einer öffentlichen Ankündigung von Hrn. Consistorialrathe Stephani in Castell« als im Druck befindlich ausgegeben[20], doch das Titelblatt des separat erschienenen Anhangs – wie auch das der durch den Anhang ergänzten 2. Auflage der Rechtslehre – gibt 1798 als Erscheinungsdatum an. Tatsächlich finden wir im Sommer jenes Jahres zwei beachtenswerte Hinweise: Am 9. Mai schickt Kant an Nicolovius eine Anweisung für die Titelblätter von 2. Auflage und Anhang, und am 1. Juni notiert J. F. Abegg nach einem Besuch bei Kant in sein »Reisetagebuch«: »In seiner Rechtslehre, die neu aufgelegt wird, hat(!) er einige Zusätze verfertigt. Diese fügte er aber hinzu, werden aber auch einzeln verkauft, um die früheren Käufer nicht zu doppelter Ausgabe zu zwingen.«[21] Sowohl Anhang als auch die 2. Auflage scheinen zu dieser Zeit von Kant zum Druck freigegeben worden zu sein[22]. Der Besprechung in der »Juristischen Literaturzeitung« (Halle) vom November 1799 (Spalte 79/79) können wir allerdings entnehmen, daß die 2. Auflage erst zur Ostermesse 1799 erschienen ist – der Rezensent weist besonders auf die abweichende Angabe auf den Titelblättern hin (auch die anderen bekanntgewordenen Rezensionen fallen in die Zeit nach der Ostermesse 1799). Wie im Falle der Tugendlehre (s. o.) hat sich offenbar die Drucklegung über das gewohnte Maß hinaus verzögert, und auch im Brief an Stang (s. o.) verrät die Formel »schon vor Wochen« eine gewisse diesbezügliche Ungehaltenheit Kants angesichts der 1. Auflage.

Damit ist die »Metaphysik der Sitten« in ihrer endgültigen Gestalt ans Licht der Öffentlichkeit getreten. Eine Ausgabe von Rechts- und Tugendlehre in *einem* Band ist zu Kants Lebzeiten nicht erschienen. Nehmen wir den Brief an Stang, das »Bruchstück« und den Brief an Nicolovius vom 9. Mai 1798 und die Abegg-Notiz noch einmal zur Hand, so läßt sich der Abschluß des Manuskripts für die Rechtslehre etwa auf Oktober 1796, für

[20] Kant dachte schon zu dieser Zeit daran, sich zumindest über das »auf dingliche Art persönliche Recht« nochmals öffentlich zu äußern (Brief an Schütz, 10. 7. 1797).

[21] J. F. Abegg: Reisetagebuch von 1798, Frankfurt 1976 S. 146.

[22] Ähnlich vermutet Vorländer (MdS, Phil. Bibl. 42 S. XVII).

die Tugendlehre etwa auf Februar 1797 und für den Anhang auf etwa April 1798 ansetzen.

B. Unmittelbare Wirkung der Rechtslehre

Die unmittelbare Wirkung der Rechtslehre war groß: allein die uns bekannte Zahl der Rezensionen verrät ein reges Interesse an dem lange erwarteten Werk des »kritischen« Königsbergers. Auch die Kantische Korrespondenz trägt deutliche Spuren der Rechts- und Tugendlehre[23]; die schon 1798 erforderliche Neuauflage des ersten Teils muß somit nicht etwa auf eine geringe Auflagenhöhe hinweisen, sondern läßt auf eine rege Nachfrage schließen. Das Echo ist der Sache nach allerdings nicht einhellig. Während z. B. die Rezensenten[24] aus Tübingen, Greifswald und Gotha wie auch der der »Annalen« voller Sympathie für den Autor schreiben (der erstgenannte mit sicherem Blick für das Wesentliche und der vierte in großer Ausführlichkeit), wird dem Leser sowohl der Anzeigen in der »Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek« als auch dem der Göttinger Besprechung mehr (im ersten Fall geradezu penetrant unqualifizierte) Ablehnung als Lob der Schrift geboten.

Im Falle der Göttingischen Bouterwek-Rezension muß uns die Kantische Auffassung, sein Buch sei vom Rezensenten wohlmeinend aufgenommen worden (vgl. Brief an Tieftrunk, 13. 10. 1797), geradezu erstaunen. Abgesehen von den höflichen Floskeln am Anfang und der Schlußbemerkung (welche mehr den Autor als die Schrift lobt) gibt die Rezension wenig Anlaß zu einer solchen Meinung. Nach der Besprechung der ersten Hälfte des Werkes finden wir die Bemerkung: »Hier ist ungefähr die Grenze, bis zu welcher Rez. dem Hrn. Verfasser mit der Überzeugung gefolgt ist, daß die aufgestellten Wahrheiten die eingemischten Behauptungen von zweideutiger Art weit überwiegen. Aber von S. 129 (S. 92,3f.; VI 290,25) an, fast durchgängig bis zum Ende des Buchs, folgt Paradoxon auf Paradoxon.« (XX 451,19f.). – Ein letztlich vernichtendes Urteil!

[23] Für die einschlägigen Briefe zur Rechtslehre s. u. Literatur II A.

[24] Siehe das Verzeichnis der zeitgenössischen Rezensionen.